

Ingleichen sollen auch der Unmündigen Vormünder / wenn sie derselben wegen vor Gericht erscheinen müssen / ihre Person durch producirung der Tutorien in originali, oder vidimirter Copiâ, gebührend legitimiren / und da sie jemand anders Vollmacht auftragen wollen / einen Actorem, und zwar / wenn mehr als ein Vormund verordnet / conjunctim bestellen / und alle das Actorium unterschreiben und besiegeln ; Wie denn auch die Mutter in Vormundschaft ihrer Kinder / nebenst ihrem Curatore, solches unterschreiben und besiegeln soll.

Da sich auch Concurfus Creditorum ereignen solten / und zu derer Fortsetz- und Ausübung Curatores Bonorum oder Absentium von nöthen / sollen selbe gebührend bestellet / und ihre Mühe / auf vorhergehende Liqvuidation, nach Richtlicher Ermäßigung / bezahlet werden.

Und weil bey Unserer Berg- Stadt Freyberg von langen Jahren es also hergebracht / daß in Sachen / das allgemeine Bergwerck / und dessen Aufnahme belangende / der Rath daselbst / um gemeiner Stadt einlauffenden sonderbahren Interesse willen / iederzeit die Nothdurfft / an Statt sämtlichen bauenden Gewercken / vor Unsern Ober- Berg- Ambt / frey und unvershindert reden / suchen / und beobachten mögen ; So lassen Wir demselben / nebenst andern von Unsern Hochseligen Vorfahren ihme ertheilten Berg- Privilegiis, als dem Berg- Schöppen- Stuhl / Verlenhung uff Zien und Eisenstein / wie ingleichen Genießung des Zien- und Eisenstein- Zehendens in Freybergischer Refier / dem Erbbereiten / auch Beywohnung der Ambts- Rechnung in Freyberg / noch ferner geruhig darbey.